

# Anlage Konzentration I

(§ 11 Abs. 1 Nr. 2a-c, § 12 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV)

zum Hauptantrag des Landes/der Länder:

vom:

## I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

### 1. Handelt es sich bei dem privilegierten Vorhaben um eine Konzentrationsmaßnahme nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a-c KHSFV?

Ja (bitte weiter zu 2.)

Nein (bitte Anlage „Konzentration II“ verwenden)

### 2. Angaben zu den beteiligten Krankenhäusern/ Hochschulkliniken

a) Versorgungskapazität abgebende(s) Krankenhaus/Krankenhäuser

Name:

Standorte:

Träger:

Anzahl der Betriebstätten:

Zahl der krankenhauserplanerisch festgesetzten Betten:

b) Versorgungskapazität aufnehmende(s) Krankenhaus/Krankenhäuser/ Hochschulklinik(en)/Einrichtung(en)

Name:

Standorte:

Träger:

Anzahl der Betriebstätten:

(ggf.) Zahl der krankenhauserplanerisch festgesetzten Betten:

### 3. Welche akutstationären Versorgungskapazitäten werden standortübergreifend verlegt/verlagert?

Krankenhaus/Hochschulklinikum:

Standorte:

Betriebstätten:

Fachrichtungen:

Abteilungen:

Sonstiges:

**4. Kurze Vorhabenbeschreibung:**

**5. Erfolgt die Verlegung von Versorgungseinrichtungen eines nicht universitären Krankenhauses an eine Einrichtung eines Hochschulklinikums iSv. § 11 Abs. 1 Nr. 2a KHSFV?**

Ja

Nein (bitte weiter zu 6.)

a) Sind Mindestmengen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die zu konzentrierende Versorgungseinrichtung festgelegt? (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a aa) KHSFV)

Ja

Bitte um Angabe des in der Anlage zu Mm-R maßgeblichen Leistungsbereichs:

Nein

b) Oder sind Mindestfallzahlen in den Krankenhausplänen der Länder bei der zu konzentrierende Versorgungseinrichtung vorgesehen? (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a bb) KHSFV)

Ja

Bitte um Angabe des gültigen Krankenhausplans:

Nein

6. **Handelt es sich um die Verlegung einer Versorgungseinrichtung zur Behandlung seltener Erkrankungen von einem nicht universitären Krankenhaus an eine Einrichtung eines Hochschulklinikums? (§ 11 Abs. 1 Nr. 2b KHSFV)**

Ja

Bitte Angabe der seltenen Erkrankung als Gegenstand der Behandlung:

Nein (bitte weiter zu 7.)

7. **Ist eine dauerhafte Zusammenarbeit im Rahmen eines Krankenhausverbunds vereinbart? (§ 11 Abs. 1 Nr. 2c KHSFV)**

Ja (bitte eine Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung beifügen)

Nein

8. **Zu welchem Zeitpunkt werden die akutstationären Versorgungseinrichtungen voraussichtlich verlegt/verlagert sein?**

9. **Wie werden die Flächen der verlagerten akutstationären Versorgungseinrichtungen nachgenutzt?**

## II. **Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV)**

1. **Voraussichtlich tatsächlich entstehende oder tatsächlich entstandene Konzentrationsbedingte Kosten in Euro (entsprechende Unterlagen sind beizufügen )**

Abriss-/ Rückbaukosten (ggf. Firmenangebote):

Erforderliche Kosten der Baumaßnahmen (Kostenschätzung nach DIN 276):

€

Erläuterung der Erforderlichkeit:

Schließungsbedingte Personalkosten (Sozialplan, Rentenfonds etc.):

Kosten der Rechtsberatung:

Unvermeidbare Kosten für die Abwicklung von Verträgen bei vollständiger Schließung eines Krankenhauses, § 12 Abs. 2 KHSFV (Kündigungsbestätigungen sind beizufügen):

Erläuterung zur Unvermeidbarkeit:

Aufwendungen für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten eines Darlehens, § 12 Abs. 3 iVm. § 2 Abs. 3 KHSFV: €

Erläuterung:

Sonstige vorhabensbedingte Kosten:

Erläuterung:

Bei der Ermittlung der angeführten Kosten sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt worden, § 12 Abs. 3 iVm. § 2 Abs. 4 KHSFV

### III. Fördertatbestandsspezifische Erklärungen (§ 14 Abs. 2 KHSFV)

#### Das antragstellende Land / die antragstellenden Länder

- bestätigt / bestätigen, dass die Konzentration von akutstationären Versorgungskapazitäten wettbewerbsrechtlich zulässig ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 3a KHSFV)
  
- bestätigt / bestätigen, dass der betroffene Krankenhausträger gegenüber dem antragstellenden Land auf Grund des Vorhabens im Umfang der förderfähigen Kosten nicht zur Rückzahlung von Mitteln für die Investitionsfinanzierung verpflichtet ist (§14 Abs. 2 Nr. 3b KHSFV)
  
- bestätigt / bestätigen - bei Vorhaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a KHSFV - dass für die betroffenen akutstationären Versorgungskapazitäten Mindestmengen oder Mindestfallzahlen bestehen (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 KHSFV)
  
- bestätigt / bestätigen - bei Vorhaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 2b KHSFV – dass es sich um zu verlagernde akutstationäre Versorgungskapazitäten handelt, die als Versorgungseinrichtungen zur Behandlung für seltene Erkrankungen einzustufen sind (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 KHSFV)
  
- bestätigt / bestätigen – bei Vorhaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c KHSFV -, dass die beteiligten Krankenhäuser eine dauerhafte Zusammenarbeit im Rahmen eines Krankenhausverbundes vereinbart haben (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 KHSFV)

**Alle Angaben sind vollständig und richtig.**

<b>Ort, Datum</b>	<b>Antragstellende Behörde</b>
<b>Unterschrift(en)</b>	<b>Abdruck des Dienstsiegels</b>